

Prüfungsfolge beim Betrug (§ 263 StGB)

Tatbestand:

- Täuschungshandlung^{1 2} über Tatsachen³
 - hierdurch:
 - Irrtum⁴ erregt oder unterhalten⁵
 - hierdurch:
 - Vermögensverfügung^{6 7} bewirkt
 - hierdurch:
 - Vermögensschaden⁸
 - Vorsatz (↑↑)
- Absicht⁹, sich oder einen anderen¹⁰ zu bereichern

¹ Einwirkung auf das Vorstellungsbild (also mehr als bloße Veränderung des Bezugsobjektes der Vorstellung ohne Erklärungswert) eines anderen; auch konkludent (maßgeblich: Verkehrsauffassung → je nach Geschäftstyp/Risikoverteilung; vgl. die Beispiele bei Lackner/Kühl Rn. 9-11) sowie durch pflichtwidriges Unterlassen (§ 13) → Gesetz (zB §§ 16 VVG, 60 I SGB, 138 ZPO I [str.] / Vertrag, der besondere Vertrauensbeziehung begründet / ev. § 242 BGB / Ingerenz).

² Täuschung wird durch gleichzeitige Drohung nicht ausgeschlossen (Frage der Konkurrenz von §§ 253 /263 StGB).

³ Abgrenzung von - dem Beweis zugänglichen - Tatsachen (auch inneren!) von Werturteilen/Meinungsäußerungen.

⁴ Fehlvorstellung über Tatsachen (Zweifel unerheblich); entfällt bei Fehlen einer Vorstellung sowie Gleichgültigkeit (Problem: Vorlage von Legitimationspapieren).

⁵ Bloßes Ausnutzen bereits vorhandener Fehlvorstellung als "Unterhalten" nur bei Garantspflicht zur Irrtumsaufklärung.

⁶ Jedes *unmittelbar* (hier ggf. Abgrenzung zum listigen Diebstahl: Gewahrsamslockerung) auf das Vermögen einwirkende [auch faktische] Verhalten / grundsätzlich *kein Verfügungsbewusstsein* erforderlich also auch Verfügung durch Unterlassen der Geltendmachung eines Anspruches (Ausnahme: Abgrenzung Sachbetrug/listiger Diebstahl (= abgelistetes Einverständnis in die Wegnahme kein Diebstahl, aber Vermögensverfügung iSd § 263 StGB)) / der getäuschte Verfügende muß nicht mit dem Vermögensgeschädigten identisch sein: *Dreiecksbetrug*, sofern hinreichende "Nähebeziehung" (muss sich der Geschädigte die vermögensmindernde Verfügung wie ein eigenes Verhalten zurechnen lassen) des Getäuschten zum geschädigten Vermögen besteht; ggf. auch Abgrenzung zwischen Dreiecksbetrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft.

⁷ Aufbau: Üblicherweise wird im Rahmen der Vermögensverfügung allenfalls der nachteilige Primäreffekt für das betroffene Vermögen geprüft ("Vermögensrelevanz"), während im Rahmen des Vermögensschadens dann an Hand einer Saldierung der Eintritt eines Vermögensschadens geklärt wird.

⁸ Vgl. Extra-Seite!

⁹ Verbesserung der Vermögenslage (= Erwerb von "Aktivposten" sowie Abwehr von Vermögensnachteilen) muss zumindest als notwendiges Zwischenziel oder als Nebenzweck ziel-

- Rechtswidrigkeit¹¹ der erstrebten Bereicherung und diesbezüglichen Vorsatz¹²

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafe (ev. in Betracht kommende Regelbeispiele¹³ gem. § 263 III 2)

- Nr. 1: Täter handelt gewerbsmäßig¹⁴ oder als Mitglied einer Bande¹⁵, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat.
- Nr. 2: Herbeiführung eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes¹⁶ oder Handeln in der Absicht¹⁷, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen¹⁸.
- Nr. 3: Täter bringt eine andere Person in wirtschaftliche Not¹⁹.
- Nr. 4: Täter mißbraucht seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger²⁰.
- Nr. 5: Täter täuscht einen Versicherungsfall vor^{21 22}, nachdem²³ er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert²⁴ in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört^{25 26} oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

gerichtet angestrebt werden / *Stoffgleichheit* zwischen Vermögensschaden und der angestrebten Vermögensmehrung erforderlich (§ 263 StGB als Vermögensverschiebungsdelikt); hierfür ist keine wertmäßige Identität erforderlich; es genügt, daß der Vorteil unmittelbar zu Lasten des geschädigten Vermögens geht und durch dieselbe Verfügung bewirkt wurde.

¹⁰ Also auch drittnütziges Handeln erfaßt (z.B. Provisionsvertreterfall).

¹¹ Widerspruch der erstrebten Bereicherung zur Zivilrechtsordnung; entfällt bei rechtlich begründetem Anspruch (also "Selbsthilfebetrug" [insoweit bereits Vermögensschaden zw.] nicht nach § 263 StGB strafbar).

¹² Ggf. Irrtum über dieses normative TB-Merkmal zu untersuchen (vgl. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung bei § 242 ff. StGB).

¹³ Zur Regelbeispielstechnik vgl. zu § 243 StGB

¹⁴ S. § 243 II 2 Nr. 3.

¹⁵ Zur Bande s. § 244 I Nr. 2. Bandendelikte sind hier Urkundendelikte oder Betrug. Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes ist nicht erforderlich.

¹⁶ 1. Alt. = objektives Merkmal; erheblich herausfallende Schädigung, die nach der Vorstellung des Gesetzgebers bei 50.000 € beginnen soll.

¹⁷ 2. Alt. = subjektives Merkmal.

¹⁸ Durch rechtlich selbständige Handlungen besteht nach Vorstellung des Täters für mindestens 20 Menschen konkrete Gefahr eines Vermögensverlustes.

¹⁹ Opfer ist einer solchen Mangellage ausgesetzt, daß ihm Mittel für lebenswichtige Aufwendungen für sich oder unterhaltsberechtigten Personen fehlen.

²⁰ S. § 264 II 2 Nr. 2: Mißbrauch der Befugnisse = Handeln innerhalb an sich gegebener Zuständigkeit; Mißbrauch der Stellung = Ausnutzung sonst gegebener Möglichkeiten; Amtsträger: § 11 I Nr. 1.

²¹ Vorgetäuscht wird der Versicherungsfall, wenn der Täter keinen Anspruch aus der Versicherung hat (zB § 61 VVG; "Repräsentant").

²² Zum Verhältnis § 263 I, III Nr. 5/263: Wessels/Hillenkamp Rn. 663.

²³ Sache muss wirklich in Brand gesetzt bzw. Schiff muß zum Stranden gebracht worden sein.

²⁴ Wert muß mindestens 750 € betragen; Sache braucht aber nicht versichert zu sein.

²⁵ S. § 306.

²⁶ Zum Verhältnis §§ 263 I, III Nr. V / 306 b II Nr. 2: BGHStE 45, 211, Wessels/Hillenkamp Rn. 664